

85. Begründet die unberechtigte Aneignung von Fallwild in einem fremden Jagdgebiete den Thatbestand der unberechtigten Jagdausübung?
St.G.B. §§. 292. 293.

I. Straffenat. Ur. v. 13. Januar 1881 g. F. Rep. 3459/80.

I. Landgericht Memmingen.

Gründe:

„Die Urteilsgründe des den Angeklagten eines Vergehens der erschweren unberechtigten Jagdausübung schuldig sprechenden Erkenntnisses stellen fest, daß der Angeklagte im Steinheimer Walde, woselbst dem Buchhalter F. ausschließlich das Jagdrecht zusteht, die Jagd dadurch unberechtigt ausübte, daß er eine von ihm gefundene, durch einen Schrotschuß getötete Rehgeiß an sich nahm und verkaufte.

Diese thatsächliche Feststellung erschöpft den Thatbestand der unberechtigten Jagdausübung in einem Walde im Sinne der §§. 292 und 293 St.G.B.'s. Die Revision des Angeklagten macht zwar geltend, daß das Annehmen toten Wildes ohne sonstige jagdliche Thätigkeit nicht als Jagdausübung erachtet werden könne. Diese Ausführung ist jedoch rechtsirrtümlich; denn der Begriff der Jagdausübung erscheint gegeben, wenn ein Dritter die dem Jagdberechtigten zustehenden Jagdbefugnisse in Bezug auf die Okkupation des Wildes unberechtigt ausübt.

Der Jagdberechtigte ist aber ausschließlich befugt, in seinem Jagdbezirk nicht bloß das lebende, sondern auch das tote Wild — Fallwild — sich anzueignen. Der Angeklagte hat also dadurch, daß er die im Walde tot aufgefundene Rehgeiß, zu deren Aneignung nur der Jagdberechtigte, Buchhalter F., berechtigt war, in Besitz nahm, dessen Jagdberechtigung ohne eigenes Recht ausgeübt.“